

schaungen vergleicht. Um dieser wichtigen theologiegeschichtlichen Vergleiche und Feststellungen willen wäre es wünschenswert, daß die ganze Arbeit in deutscher Übersetzung erschiene.

Münster/Westf.

R. Stupperich

Neuzeit

Martin Brecht: Kirchenordnung und Kirchengeschichte in Württemberg von 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, Band I). Stuttgart (Calwer Verlag) 1967. 104 S., kart. DM 12.80.

Das vorliegende Werk ist der erste Band einer neuen Reihe mit dem Titel „Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte“. Es behandelt Probleme der Kirchenordnung und Kirchengeschichte in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Themen, die auch für den Kirchenrechtshistoriker, unter dessen speziellem Blickwinkel die Arbeit von Brecht betrachtet werden soll, von größtem Interesse sind. Hat doch die kirchenrechtshistorische Forschung nach dem Kriege bedeutende Arbeiten hervorgebracht, die sich mit Fragen der Kirchenordnung befassen. Zu denken ist hier vor allem an die Untersuchungen von Johannes Heckel und das jüngst erschienene Buch von Gertrud Schwanhäusser „Das Gesetzgebungsrecht der evangelischen Kirche unter dem Einfluß des landesherrlichen Kirchenregiments im 16. Jahrhundert“ (Ius Ecclesiasticum, Band 5).

Mit der neuen Reihe erhalten Historiker, die die württembergische Kirchengeschichte erforschen, ein weiteres Forum für ihre Veröffentlichungen. Sehr zu begrüßen ist es, daß die neue Reihe auch die Publikation von Quelleneditionen vorsieht. Die Veröffentlichung gerade solcher Quellen, die für einen breiteren Leserkreis nur schwer zugänglich sind, die aber unbedingt bekannt sein sollten und darüber hinaus für die Erforschung bestimmter Zusammenhänge unentbehrlich sind, erscheint dringend notwendig und wird bestimmt dazu beitragen, die Erforschung der württembergischen Kirchengeschichte zu intensivieren.

Das Werk von Brecht ist nicht eine geschlossene Abhandlung zu den im Titel des Buches angesprochenen Problemen, sondern die Veröffentlichung dreier Aufsätze. Der erste und zugleich größte Beitrag behandelt „Die Ordnung der württembergischen Kirche im Zeitalter der Reformation“. Im zweiten Aufsatz wird „Johann Valentin Andreaes Versuch einer Erneuerung der württembergischen Kirche im 17. Jahrhundert“ dargestellt. Der dritte Aufsatz behandelt „Die Kirchengemeinde Derendingen im 17. und 18. Jahrhundert“. Dieser Beitrag ist mehr eine Illustration zu den beiden vorangegangenen. Auch im übrigen vermag ich der Meinung des Verfassers nicht ganz zu folgen, daß alle Aufsätze fast lückenlos sich ineinander fügen. Dafür wäre es notwendig gewesen, die Aufsätze, denen Vorträge zugrunde lagen, umzuarbeiten und unter dem Blickwinkel des Hauptthemas auszubauen. Der Titel des Buches müßte deshalb genauer heißen „Beiträge zur Kirchenordnung und Kirchengeschichte“.

Im ersten Aufsatz über „Die Ordnung der württembergischen Kirche im Zeitalter der Reformation“ behandelt der Verfasser die Entstehung der ersten Kirchenordnungen in Württemberg. Er setzt hier mit dem Jahr 1534 ein, in dem der vertriebene Herzog Ulrich wieder in sein Land zurückkehren und die habsburgische Herrschaft über Württemberg beenden konnte. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Herzogtum von den Ereignissen der Reformation nur am Rande berührt worden, dadurch daß in den umliegenden freien Reichsstädten sich die neue Lehre entfaltete. Reutlingen, Schwäbisch Hall und Heilbronn wurden lutherisch, Ulm und Eßlingen neigten mehr dem Einfluß der Lehren von Zwingli und Calvin zu. In den genannten Reichsstädten entstanden früher oder später nach Einführung der neuen Lehre Kirchenordnungen. Für die Entwicklung der württembergischen Kirchenordnung wurde

von größter Wichtigkeit die Kirchenordnung der Stadt Schwäbisch Hall, die der Lutheraner Johannes Brenz schon im Jahre 1526 dem Haller Rat vorlegte. Auffallend an dieser Kirchenordnung, die sich in theologischer Hinsicht weitgehend an Vorstellungen, wie sie in Wittenberg entwickelt worden waren, anlehnt, ist, mit welcher Selbstverständlichkeit Brenz noch vor dem Augsburger Religionsfrieden die Obrigkeit, nämlich den Rat der Stadt Schwäbisch Hall, zur Ordnung des Kirchenwesens verpflichtet. Abweichend vom lutherischen Modell, das der Verfasser zur Verdeutlichung vielleicht kurz hätte skizzieren sollen, werden von Brenz zwei Rechtstitel aufgeführt, kraft derer die Obrigkeit in der Kirche eine Aufgabe hat: auf Grund ihrer weltlichen Herrschaftsgewalt kann sie von ihren Untertanen fordern, was Christus zu tun befohlen hat, auf Grund ihrer Stellung als Glied der Kirche, als Bürger des Reiches Christi, also kraft eines geistlichen Rechtstitels, ist der Rat gehalten, die Botschaft Christi in dieser Welt weiterzutragen (vgl. Kirchenordnungen I, S. 40). Wie der Verfasser ausführt, war Brenz der Meinung, daß die christliche Obrigkeit nicht nur für die weltliche, sondern auch für die christliche Ehrbarkeit verantwortlich sei. Das hatte zur Folge, daß die Obrigkeit nicht nur, wie von ihr bis dahin schon in Anspruch genommen, für den äußeren Frieden zu sorgen hatte, sondern daß ihr auch im Kirchenwesen eine bedeutende Aufgabe zustand. Mit dieser Konstruktion ging Brenz weit über die lutherische Konzeption des Notepiskopats des Landesherrn hinaus. Das Bild der Darstellung wäre noch abgerundeter, wenn der Verfasser versucht hätte, die Herkunft der Ideen von Brenz zu ergründen, wenn klar geworden wäre, ob es sich hier um originelle Gedanken handelt oder nicht.

Der Verfasser hat die Auffassung von Brenz zurecht näher ausgeführt. Die Vorstellungen von Brenz wurden für die württembergische Kirchenordnung deshalb von Bedeutung, weil Brenz nach der Rückkehr des Herzogs Ulrich im Jahre 1534 auf den Lutheraner Erhard Schnepf, der von dem Herzog neben dem zwinglisch gesinnten Ambrosius Blarer mit der Reformation des Landes beauftragt war, in allen entscheidenden Fragen großen Einfluß hatte. Brenz hat die württembergische Kirchenordnung von 1536, eine Gottesdienstordnung, die von Schnepf verfaßt war, sogar selbst durchkorrigiert. Die Gottesdienstformulare waren in den meisten Fällen aus der Nürnberg-Brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 entlehnt, an deren Schaffung Brenz ebenfalls mitgewirkt hatte. Von besonderem Interesse ist die vom Verfasser herausgestellte Tatsache, daß Brenz eine Vorrede zur Kirchenordnung schrieb, in der er die Kirchenordnung „vor gottes ordnung gehalten“ haben will. Die Einstufung einer von der Obrigkeit erlassenen Kirchenordnung als Gottesordnung, d. h. als göttliches Gesetz, ist eine Vorstellung, die mit dem lutherisch-reformatorischen Verständnis nicht vereinbar ist. Daß Brenzens Vorrede nicht Bestandteil der Kirchenordnung wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier Weichen für ein Staatskirchentum gestellt wurden. In konsequenter Verfolgung dieser Auffassung wurde die württembergische Kirche zwar zu einer der am besten geordneten lutherischen Kirchen in Deutschland, aber eben nur um den Preis einer weitestgehenden Abhängigkeit vom Landesfürsten.

Der Verfasser behandelt dann, wie die Zentralisierung und Bürokratisierung der württembergischen Kirche zu einem Staatskirchentum mit der großen Kirchenordnung von 1559 abgeschlossen wird. Diese Kirchenordnung, die während der Regierungszeit des Herzogs Christoph geschaffen wurde, zeigt noch viel deutlicher als die Kirchenordnung von 1536 die Handschrift von Brenz. Als Vertrauter des Herzogs konnte Brenz alle seine Vorstellungen mehr oder weniger ungebrochen verwirklichen. Die wichtigsten neuen Einrichtungen in den verschiedenen Teilordnungen waren der Kirchenrat, eine zentrale leitende Kirchenbehörde, die sich aus weltlichen und geistlichen Räten zusammensetzte, und die Visitation der Gemeinde. Die Visitation wurde durchgeführt von Spezial- und Generalsuperintendenten, so daß insoweit eine hierarchische Stufung vorlag. Die Visitation stand über den Kirchenrat dem landesherrlichen Einfluß offen. Durch die Superintendenzenordnung von 1553 wurde ein lückenloses System der Dienstaufsicht über kirchliche und weltliche Amts-

träger hergestellt. Der Verfasser stellt mit Recht heraus, daß Johannes Brenz der Wegbereiter für die institutionelle Verbindung von Kirche und Staat in Württemberg war, eine Entwicklung, die in der nachreformatorischen Zeit in fast allen lutherischen Landeskirchen zu beobachten ist. Er vernachlässigt nicht zu betonen, daß vor allem Herzog Christoph diese Entwicklung unterstützte, weil er dadurch seine landesherrliche Gewalt aufwerten konnte.

Einen breiten Raum in der Darstellung von Brecht nimmt die Frage der Kirchenzucht in Württemberg ein. Dieses Problem wurde für die lutherische Reformation zu einem echten Prüfstein. Als unzulässige Vermengung von weltlichem und geistlichem Regiment hatte Luther den großen Bann als Mittel der Kirchenzucht abgelehnt, weil dieser neben geistlichen auch weltliche Sanktionen zur Folge hatte, vor allem die Reichsacht. Als Maßregeln der Kirchenzucht konnten nach Luther deshalb nur solche in Frage kommen, die allein geistliche Rechtswirkungen haben, nämlich Verweigerung des Abendmahles und Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft. Beide Rechtsakte sind eng aufeinander bezogen, weil der Unbußfertige seinen Rechtsstatus als Glied des Reiches Christi verliert und die Verhängung des kleinen Bannes nur der deklaratorische Ausspruch einer bereits eingetretenen Sanktion ist. Nach Luther stand die Wahrnehmung der Kirchenzucht dem Pfarramt in Verbindung mit der Gemeinde zu. Da es sich um rein geistliche Tatsachen handelt, hat die Obrigkeit bei der Kirchenzucht keine Aufgabe.

In der Kirchenordnung von Schwäbisch Hall aus dem Jahre 1526 verwischte Brenz den Unterschied von weltlichem und geistlichem Bereich dadurch, daß er von der Obrigkeit die Einsetzung eines Sittengerichtes forderte, um auch diejenigen Vergehen bestrafen zu lassen, die sonst von der Obrigkeit nicht geahndet wurden, wie Gotteslästerung, Unzucht und andere. Das von Brenz „Synod“ genannte Gericht sollte kein synodales Gremium, sondern ein rein obrigkeitliches Sittengericht werden. Es kam nur deshalb nicht zustande, weil der Rat der Stadt, der schon Ende des 15. Jahrhunderts die Fesseln der bischöflichen Jurisdiktion abgeworfen hatte, nicht erneut ein geistliches Gericht in seinen Mauern haben wollte. Auch das von Brenz geplante Sendgericht scheiterte aus diesem Grund.

Das Grundproblem einer lutherischen Kirchenzucht, nämlich die Frage einer reinlichen Scheidung zwischen geistlichem und weltlichem Bereich, die Frage nach der Ausübung dieser Gewalt, ist von Brenz nicht gesehen. Polizeiliche Aufgaben der Obrigkeit und Aufgaben der Kirchenzucht werden untrennbar miteinander verquickt. Dadurch, daß nicht der Pfarrer und die christliche Gemeinde diese Aufgabe der Kirchengewalt wahrnehmen, wird von Anfang an der Neuansatz der Reformation zunichte gemacht.

Zwar konnte Brenz in Schwäbisch Hall seine Vorstellungen noch nicht durchsetzen, aber bei der Schaffung der Teilordnungen für die württembergische große Kirchenordnung wurde die Brenz'sche Konzeption institutionell verfestigt. Die Pfarrer in den Gemeinden hatten kein eigenes Exkommunikationsrecht, sondern mußten Unbußfertige dem Superintendenten melden, der sie, wenn auch dessen Ermahnung fruchtlos blieb, über die Generalsuperintendenten dem Konvent anzugeben hatte. Ein zentrales Sittengericht, der Konvent der Generalsuperintendenten, entschied in letzter Instanz über die Exkommunikation. Es wird also ein zentralistisches System der Kirchenzucht ohne Mitwirkung der Gemeinden eingerichtet, das in einer Volkskirche, in der die Kirchenzucht an sich schon sehr problematisch ist, zwangsläufig scheitern mußte. Gegen die Konzeption der Kirchenzucht von Brenz erhob sich zwar eine Opposition, angeführt von den Pfarrern Caspar Lyser und Jakob Andreae, die das calvinische System der Gemeindezucht in Württemberg einführen und dabei Pfarrer und Gemeinde als entscheidende Instanz einsetzen wollten, aber durch den gewichtigen Einfluß, den Brenz beim Herzog hatte, blieben diese Anregungen erfolglos. Wie der Verfasser nachweist, lassen sich jedoch schon bald nach Erlaß der Superintendenzenordnung Beispiele dafür finden, daß die Kirchenzucht in den Gemeinden nur sehr unvollkommen durchgeführt wurde. Vor allem die einflußreichen Personen verstanden es, sich der Kirchenzucht zu entziehen, so daß schon im

Jahre 1557 eine Ergänzung der Superattendenzordnung notwendig wurde, die praktisch auf eine Visitation der Visitation hinauslief.

Der zweite Aufsatz des Verfassers, der Johann Valentin Andreaes Versuch einer Erneuerung der württembergischen Kirche im 17. Jahrhundert behandelt, bringt interessante neue Aspekte zum Thema *ecclesia semper reformanda*. Nach dem Abschluß der großen Kirchenordnung von 1559 war Württemberg, wie dargelegt, ein Staatskirchentum lutherischer Prägung geworden, unfähig, neue Anregungen aufzunehmen oder die Sittenzucht durchzuführen. Zwar konnte der Landeskirche keine mangelnde Festigkeit nachgesagt werden, aber es war allenthalben eine Erstarrung in Formen festzustellen, die von der Orthodoxie bestimmt waren. In dieser Situation kam der Gedanke auf, das feste Gefüge der Kirche durch *fides et pietas* zu reformieren und eine Kirchenzucht auf Gemeindeebene durchzuführen. Der Wegbereiter dieser Gedanken, Johann Arnd, scheiterte an der Ablehnung durch orthodoxe Tübinger Theologen. Mehr Erfolg hatte Johann Valentin Andreae, der hochgebildete und weitgereiste Theologe, dessen Liebe dem Pfarramt galt. Als ihm nach mehrfachen erfolglosen Bemühungen, ein Pfarramt zu erlangen, im Jahre 1614 das Diakonat Vaihingen übertragen wurde, konnte er seine Reformvorstellungen in die Praxis umzusetzen versuchen. Da ihm äußerer Einfluß fehlte, schrieb er zunächst mehrere programmatische Schriften. Als eine der Quellen des Übels im Leben der Kirche erkannte Andreae das Landeskirchentum. Der Landesherr war es, der den Bann zerbrochen hatte. Wie Lyser und sein Großvater Jakob Andreae wollte er eine gemeindeeigene Kirchenzucht nach dem ihm aus eigener Anschauung bekannten Genfer Vorbild Calvins einführen. Die Absolution sollte nicht mehr wie bis dahin verschleudert werden. Die Entwicklung war jedoch zunächst gegenläufig. Im Jahre 1621 wurde die öffentliche Kirchenbuße abgeschafft. Erst im Jahre 1642, unter dem Eindruck der Wirren des 30-jährigen Krieges, wurde dieser Erlaß wieder aufgehoben. Im gleichen Jahre konnte Andreae auch seine Vorschläge zur Kirchenzucht neu formulieren. Andreae wollte ein politisches Gericht einsetzen, in dem Vogt und zwei Älteste Recht sprachen. Daneben sollte ein kirchliches Gremium bestehen, dessen Vorsitzender der Pfarrer war und an dem alle Ältesten der Gemeinde beteiligt waren. Die Aufgabe dieses Gremiums sollte nicht nur die Kirchenzucht sein, sondern es sollte auch über die Predigt, die Austeilung der Sakramente, die Schule, den Katechismus, den Unterricht, die Armenfürsorge und die Kranken- und Gefangenenbesorgung wachen. Der staatliche Einfluß in diesem Gremium wäre gering gewesen. Die Obrigkeit hätte das Funktionieren der Kirchenzucht zu garantieren gehabt und durch den Vogt darüber wachen müssen, daß das Gremium regelmäßig zusammentrat.

Der Kirchenkonvent, wie er im gleichen Jahre in den Amtsstädten eingerichtet wurde, reduzierte jedoch die Vorstellungen Andreaes beträchtlich. Vor allem wurde die klare Trennung von politischem und geistlichem Gericht völlig verwischt. Der Kirchenkonvent von 1542 hatte zwei Direktoren, den Vogt bzw. den Schultheiß und den Spezialsuperintendenten bzw. den Pfarrer. In geistlichen Angelegenheiten sollte einer der Theologen, in weltlichen einer der Beamten den Vorsitz in dem Gremium führen. Beisitzer waren die Heiligenpfleger und unter Umständen noch zwei Mitglieder des Gerichts oder des Rats. Schon aus der Zusammensetzung des Kirchenkonvents kann man sehen, daß die polizeilichen Aufgaben und die Kirchenzuchtaufgaben miteinander vermengt bleiben. Der Kirchenkonvent wurde tatsächlich auch viel stärker zu einem Sittengericht als es Andreae je haben wollte. Wieder einmal hatte die institutionelle Festigkeit der Staatskirche Reformbestrebungen weitgehend leerlaufen lassen. Trotzdem wird man dem Verfasser Recht geben müssen, wenn er herausstellt, daß Andreae dem geistlichen Leben in der württembergischen Kirche viele neue Anregungen gab und dem Pietismus in weitem Umfang den Weg bereitete.

Der dritte Aufsatz des Verfassers über die Kirchengemeinde Derendingen im 17. und 18. Jahrhundert ist, wie schon ausgeführt, mehr eine Illustration zu den beiden vorangegangenen Beiträgen. Der Verfasser hat 6 Bände von Konventsprotokollen der Kirchengemeinde Derendingen ausgewertet und hierbei anhand der fixierten

Einzelheiten Belege für die Entwicklung der Kirchenzucht im bereits aufgezeigten Sinne gefunden.

Die durch umfangreiches Quellenmaterial belegten Ausführungen von Brecht geben ein gutes Bild der allmählichen Verzeichnung des reformatorischen Neuansatzes. Man vermißt nur zuweilen eine Skizzierung des lutherischen Modells. Im ganzen gesehen bestätigen die Untersuchungen von Brecht einmal mehr die Tatsache, daß historische Forschung nicht allein Selbstzweck ist, die dem Gelehrten interessante Einzelheiten über längst Vergangenes vermittelt, sondern daß sich hier wesentliche Argumente für die aktuelle Diskussion finden lassen.

München

Gerhard Tröger

Gerhard Florey: Bischöfe, Ketzer, Emigranten. Der Protestantismus im Lande Salzburg von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Graz/Wien/Köln (Verlag Hermann Böhlhaus Nachf.) 1967. 328 S., 12 Abb., öS 236.-

Darstellungen der Territorialkirchengeschichte stoßen oft außerhalb der betreffenden Landesgrenzen auf recht geringe Resonanz, zumal dann, wenn es sich um Darstellungen zahlenmäßig relativ unbedeutender Diasporakirchen handelt. Das dürfte freilich nicht auf eine Darstellung des Salzburger Protestantismus zutreffen – haben doch nur wenige Ereignisse der Kirchengeschichte die Zeitgenossen stärker berührt als die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731/32 und deren Wanderzüge in eine neue Heimat.

Die Darstellung dieses Komplexes nimmt denn auch mehr als die Hälfte der vorliegenden Arbeit ein und stellt zweifellos deren Höhepunkt dar, doch hat es der Autor verstanden, durch Einbeziehung der Vor- und Nachgeschichte eine instruktive Gesamtdarstellung des Protestantismus im Lande Salzburg zu bieten. Da die ganze Arbeit stilistisch sehr ansprechend gestaltet ist und in der Behandlung der großen Salzburger Emigration auf solider Auswertung des überreichlich vorhandenen Quellenmaterials beruht, ist die vorliegende Studie in Zukunft wohl als Grundlage jeder Beschäftigung mit dem Protestantismus Salzburgs und der gegenreformatorischen Aktivität der Salzburger Erzbischöfe anzusprechen. Der Verfasser, der nun im Ruhestand lebende Salzburger Stadtpfarrer Gerhard Florey, der 1928–1965 als evangelischer Geistlicher in der Salzachmetropole wirkte, ist bereits 1927–1931 mit drei einschlägigen Veröffentlichungen „Der Protestantismus im Lande Salzburg“, „Salzburg und der Salzbund“ und „Die Salzburger“ hervorgetreten und hat mit dem vorliegenden Werke seine wissenschaftlich-literarische Arbeit gekrönt.

Die Darstellung beginnt 1519 mit dem Amtsantritt des Kardinal-Erzbischofs Mathäus Lang von Wellenburg – die Vorgeschichte des Erzbistums wird später erst, recht unmotiviert und allzu kurz, „eingebildet“. Der kundige Leser, der die kenntnisreiche und glänzende geschriebene Analyse des Verzahntseins evangelischer Bewegung und der Gegenmaßnahmen der durch ihre Doppelrolle als Landesfürsten und Hierarchen oft zu einem sehr uneinheitlichen Kurs gezwungenen Erzbischöfe bewundert, stellt freilich schon bei der Beschäftigung des Verfassers mit Staupitz fest, daß hier vorwiegend nach einem Fürther Realschulprogramm von 1899 und nach Widmanns Geschichte Salzburgs (1907–1914) zitiert wird und Standardwerke wie die von Jeremias und Wolf auch im Literaturverzeichnis nicht aufscheinen und hier gleichfalls wichtige Aufsätze der vom Verfasser zitierten Autoren Amueller und Schmid in dem gleichfalls wiederholt vom Verfasser zitierten „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ fehlen. Bereits eine flüchtige Durchsicht des Literaturverzeichnisses zeigt, daß eine ganze Anzahl anderer wichtiger Werke, die den Protestantismus Salzburgs und Österreichs betreffen, fehlen: nicht etwa nur die Sammelwerke der Editoren Aebi, Eder und Mayr, die Territorialkirchengeschichten von Entz und Mecenseffy sowie viele andere wichtige Werke, sondern auch Spezialliteratur zum Protestantismus Salzburgs wie die Studien von Clauß, Dedic, Beheim-Schwarzbach, Jüttner, Lebouton, Mayr usw. Auch im Textteil findet der Leser Aussagen, die ihn sehr bedenklich stimmen: wenn etwa die „Schuld der Pfarrer“ am Eindringen des Protestantismus „am Ausgang